

Entschuldigungen Fehlzeiten Niedersachsen

Beitrag von „Seph“ vom 27. Juni 2019 20:07

Es gibt in Niedersachsen die Möglichkeit, dass die Gesamtkonferenz der Schule einen Frist beschließt, ab der zu spät eingereichte Entschuldigungen als unentschuldigt gelten. Hierzu findet man etwas im Fachaufsatzt zur Neugestaltung des §58 NSchG. In den ergänzenden Bestimmungen zum NSchG findet man tatsächlich die Vorgabe, die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten (! nicht unentschuldigten !) Fehlzeit zu kontaktieren. Das kann über ein Telefonat erfolgen, sollte aber spätestens bei Wiederholungsfällen auch mit schriftlichen Präsenzplichtwarnungen unterfüttert werden.

Siehe dazu u.a.:

<http://www.obs-salzhausen.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/06/Schulgesetz.pdf> "Zu Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.:"

<http://www.schure.de/22410/26-83100.htm> Ausführen zu 3.3.